

# **Einwohnergemeinde Oberhünigen**



## **Gebührentarif für die Feuerungskontrolle**

vom 15. November 2016  
Rechtsetzung per 1. Januar 2017

## **Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Oberhünigen**

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Gemeinde Oberhünigen,

### **Art. 1 Periodische Kontrolle**

<sup>1</sup> Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	CHF	88.00	exkl. MWST
für mehrstufige Brenner	CHF	108.00	exkl. MWST

### **Art. 2 Nachkontrollen**

<sup>1</sup> Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Oberhünigen durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	CHF	72.00	exkl. MWST
für mehrstufige Brenner	CHF	92.00	exkl. MWST

### **Art. 3 Andere Kontrollen**

<sup>1</sup> Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

<sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	CHF	72.00	exkl. MWST
für mehrstufige Brenner	CHF	92.00	exkl. MWST

### **Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand**

Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

### **Art. 5 Mehrwertsteuer**

Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

### **Art. 6 Anpassung der Gebühren**

<sup>1</sup> Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

<sup>2</sup> Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

<sup>3</sup> Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco – Berner Wirtschaft mitzuteilen.

### **Art. 7 Gebühren-Inkasso**

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Oberhünigen eingezogen.

<sup>2</sup> Werden die Gebühren trotz Mahnung der Kontrollperson nicht bezahlt, fordert die Gemeinde die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.

<sup>3</sup> Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Oberhünigen dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

### **Art. 8 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs**

Der Gebührentarif vom 25. Mai 1992 mit Änderung vom 2. Dezember 1994 und 16. September 2003 wird aufgehoben.

### **Art. 9 Inkraftsetzung**

Dieser Gebührentarif tritt am 01. Januar 2017 in Kraft

Zäziwil, 15. November 2016

## **GEMEINDERAT OBERHÜNIGEN**

Der Gemeindepräsident      Die Gemeindeschreiberin

Bruno Stalder

Marlis Lanz

### **Publikation**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bestätigt, dass die Inkraftsetzung dieses Gebührentarifs unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Konolfingen vom 1. Dezember 2016 publiziert wurde.

Zäziwil, im Januar 2017

Die Gemeindeschreiberin

Marlis Lanz

### **Rechtsetzung**

Die Rechtsetzung dieses Gebührentarifs tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Die Rechtsetzung wurde im Anzeiger Konolfingen vom 1. Dezember 2016 publiziert.

## Übersicht - Gebührenberechnung

Die Gemeinde Oberhünigen hat ihren erfahrenen Kaminfegermeister, Sandro Salvi, Dorfstrasse 32, 3510 Freimettigen, als Feuerungskontrolleur (Kontrollperson) bestimmt. Er hat selber drei Messgeräte, da er für verschiedene Gemeinden die Feuerungskontrolle durchführt. Pro Jahr kontrolliert er in den Gemeinden rund 700 Feuerungen (2-Jahreskontrollturnus). Die Kosten für das Erlangen des eidgenössischen Fachausweises als Feuerungskontrolleur hat er selber getragen. Die Kontrollgebühren zieht der neue Feuerungskontrolleur direkt beim Heizungsbesitzer ein und ist auch für das Mahnwesen zuständig. Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeindeverwaltung erledigt. Aus dieser Konstellation ergibt sich die nachstehende Gebühr für die Feuerungskontrolle:

### Feuerungsanlage mit einstufigem Brenner

Entschädigung für die Kontrollperson der Gemeinde	CHF	60.00
Messgerätkosten	CHF	6.00
Administration	CHF	6.00
Kantonsgebühr	CHF	16.00
Total Gebühr für einstufige Brenner	CHF	88.00
+ Mehrwertsteuer (8%)	CHF	7.05
<b>Total Kosten für eine Kontrolle einstufige Anlage</b>	<b>CHF</b>	<b>95.05</b>

### Feuerungsanlage mit mehrstufigem Brenner

Entschädigung für die Kontrollperson der Gemeinde	CHF	60.00
Messgerätkosten	CHF	6.00
Administration	CHF	6.00
Mehraufwand für mehrstufige Brenner	CHF	20.00
Kantonsgebühr	CHF	16.00
Total Gebühr für mehrstufige Brenner	CHF	108.00
+ Mehrwertsteuer (8%)	CHF	8.65
<b>Total Kosten für Kontrolle mehrstufige Anlage</b>	<b>CHF</b>	<b>116.65</b>

Ausserhalb der periodischen Kontrollen, also bei Nachkontrollen oder weiteren Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers, fallen keine Kantonsgebühren an.